



## 1. Zu den Antragstellerinnen

Die Erstantragstellerin, UPC Wireless GmbH (*UPC*), verfügt über eine Anzeige nach § 15 TKG 2003 und betreibt ein öffentliches Kommunikationsnetz. Darüber hinaus erbringt sie innovative Kommunikationsdienstleistungen.

Die Zweitantragstellerin, Telesystem Tirol Gesellschaft m.b.H. & Co KG (*TST*) verfügt ebenfalls über eine Anzeige nach § 15 TKG 2003 und betreibt in Tirol ein öffentliches Kommunikationsnetz, über das sie öffentliche Telefondienste und andere Kommunikationsdienste erbringt.

## 2. Frequenzzuteilungen an die Erstantragstellerin

Die Erstantragstellerin hat mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission (*TKK*) F 5c/04-37 vom 8.11.2004 antragsgemäß Frequenzen in den angeführten Regionen im nachstehend aufgelisteten Umfang zugeteilt bekommen:

Region 1: 3473 – 3494/3573 – 3594 (2x21 MHz)  
Region 2: 3438 – 3466/3538 – 3566 (2x28 MHz)  
Region 3: 3410 – 3431/3510 – 3531 (2x21 MHz)  
Region 5: 3410 – 3431/3510 – 3531 (2x21 MHz)  
Region 6: 3410 – 3431/3510 – 3531 (2x21 MHz)

Von diesen Frequenzen sind jene in der Region 3 (3410 – 3431/3510 – 3531) im Ausmaß von 2x21 MHz mit Kaufvertrag vom 18.10.2005 unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung der Übertragung der Frequenzzuteilung durch die TKK von der Erstantragstellerin an die Zweitantragstellerin übertragen worden.

Gegenstand des nunmehrigen Antrags auf Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten sind somit nur die in der Region 3 im Ausmaß von 2x21 MHz zugeteilten Frequenzen 3410 – 3431/3510 – 3531.

## 3. Rechtsgrundlage für die Überlassung von Frequenzen

Gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 bedarf die Überlassung von Frequenzen, die von der Regulierungsbehörde zugeteilt wurden, der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Diese hat die technischen Auswirkungen und insbesondere die Auswirkung einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der geplanten Überlassung der Frequenznutzungsrechte von der Erst- an die Zweitantragstellerin liegen vor.

Technische Auswirkungen sind keine zu erwarten, weil die Frequenzausstattung nicht geändert wird und die Berechtigung von der Zweitantragstellerin in jenem Umfang ausgeübt werden wird, wie sie der Erstantragstellerin zugeteilt wurde. In die Nutzungsbedingungen wird nicht eingegriffen.

Schließlich sind auch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb zu erwarten, da die Übertragung der Frequenznutzungsrechte im oben beschriebenen Umfang an die Zweitantragstellerin dazu führt, dass ein zusätzliches Unternehmen in den Markt eintritt, was schon definitionsgemäß zu einer Intensivierung des Wettbewerbs führt. Da die Antragstellerinnen in keiner Weise gesellschaftsrechtlich miteinander verflochten sind, sondern auf dem Markt für Telekommunikations-Dienstleistungen im Wettbewerb stehen, kann die geplante Übertragung der Frequenznutzungsrechte nicht zu einer Verringerung des Wettbewerbs führen.

4. Eintritt in sämtliche Rechte und Pflichten

Die Zweitantragstellerin erwirbt die Frequenzzuteilungsrechte in genau jenem Umfang und technischer Ausgestaltung, wie sie der Erstantragstellerin zugeteilt worden sind. Sie versichert, sämtliche Verpflichtungen, die der Erstantragstellerin im Rahmen der Frequenzzuteilung auferlegt wurden, zu übernehmen und die Bedingungen, die mit der Zuteilung der Frequenzen verbunden wurden, einzuhalten.

Die Nutzungsrechte für die gegenständlichen Frequenzen bleiben jedenfalls unverändert.

Die Zweitantragstellerin plant, mit den Frequenzen die Errichtung eines Richtfunkverteilsystemes für die drahtlose Anbindung von Endkunden im Rahmen der Erbringung öffentlicher Kommunikationsdienste.

5. Antrag

Die Antragstellerinnen stellen daher den

Antrag,

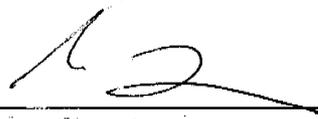
die Telekom-Control-Kommission möge die Übertragung der –  
der UPC Wireless GmbH mit Bescheid F 5/04-37 zugeteilten –  
Frequenzen der Region 3 (3410 – 3431/3510 – 3531 im Ausmaß  
von 2x21 MHz) an die Telesystem Tirol Gesellschaft m.b.H. &  
Co KG ohne Auferlegung von Nebenbestimmungen mit sofortiger  
Wirkung gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 genehmigen.

Wien, 14. Dezember 2005  
UPC Wireless GmbH



DI Thomas Hintze

Geschäftsführer



Neill Quinn

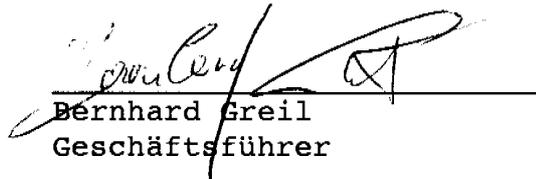
Geschäftsführer

Innsbruck, 14. Dezember 2005

Telesystem Tirol Gesellschaft m.b.H. & Co KG



Mag Walther Steinhuber  
Geschäftsführer



Bernhard Greil  
Geschäftsführer